PRESSEINFORMATION 21-08-57

vom 24. September 2021

Fenster mit Öffnungsbegrenzung zur Absturzsicherung

Neue ift-Richtlinie FE-18/1 bringt Orientierung für Planung, Ausführung und Nachweise für Fenster mit Öffnungsbegrenzern

Der Einsatzbereich von Öffnungsbegrenzern in Fenstern reicht von der einfachen Begrenzung der Öffnungsweite über Anschlagschutz bis hin zur Absturzsicherung. In letzterem Fall gibt es jedoch etliche Unsicherheiten und Lücken bei der Definition, den normativen und baurechtlichen Regelungen sowie den erforderlichen Nachweisen. „Die neue ift-Richtlinie FE-18/1 bringt Orientierung und Lösungsansätze für eine fachgerechte Planung, Ausführung und Nachweisführung von Fenstern mit Öffnungsbegrenzern zur Absturzsicherung“, so der ift-Institutsleiter Prof. Jörn P. Lass. Somit ist die ift-Richtlinie FE-18/1 „Fenster mit Öffnungsbegrenzung“ eine „Pflichtlektüre“ für Planer, Fensterhersteller und Montagebetriebe, wenn Fenster auch die Absturzsicherung übernehmen sollen. Denn eine falsche Planung und Ausführung kann zum Baustopp, Ablehnung der Bauabnahme und hohen Haftungsrisiken führen. Eine ideale Ergänzung ist die „Informationsschrift zu öffenbaren, absturzsichernden Bauelementen“ (ISAB) der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V.

Transparente Fassaden und bodentiefe Verglasungen, Fenster und Fenstertüren prägen die moderne Baukultur und werden von Bauherren und Architekten oft gefordert. Um das optische Erscheinungsbild eines Gebäudes nicht durch Umwehrungen (Gitter, Paneele, Prallscheiben etc.) zu stören, werden Konstruktionen nachgefragt, bei denen öffenbare Elemente (Fenster/Fenstertüren) auch die Funktion der Absturzsicherung erfüllen.

Die neue ift-Richtlinie FE-18/1 bringt Klarheit für die fachgerechte Planung, Ausführung und den Nachweis von Fenstern mit Öffnungsbegrenzern zur Absturzsicherung

Belegexemplar an

ift Rosenheim

Das Institut für
Fenster und Fassaden,
Türen und Tore,
Glas und Baustoffe

Theodor-Gietl-Straße 7-9
83026 Rosenheim
PR & Kommunikation
Autor: Jürgen Benitz-Wildenburg
Tel.: +49.08031.261-2150
E-Mail: benitz@ift-rosenheim.de
www.ift-rosenheim.de

Fachverband Schloss- und Beschlagindustrie e. V. (FVSB)

Nicole Geelhaar, Pressereferentin
Tel.: +49 (0)2051 9506-10
E-Mail: geelhaar@fvsb.de

Hierbei muss die Öffnungsweite so begrenzt werden, dass ein Hindurchfallen durch einen Spalt zwischen Flügel und Rahmen oder der Mauerleibung verhindert werden kann. Allerdings gibt es hierfür bislang keine Normen oder technischen Regeln zur Bewertung.

In § 38 der MBO werden Umwehrungen als Schutzmaßnahme gegen Absturz gefordert, aber öffenbare Fenster mit Öffnungsbegrenzung sind hier bis dato nicht geregelt. Öffnungsbegrenzer werden bisher häufig nur als Komfortbauteil zur Begrenzung des Öffnungswegs eingesetzt. Diese können aber auch Zusatzfunktionen haben, beispielsweise zur Vermeidung des Anpralls an angrenzende Bauteile. In der DIN EN 13126-5 „Beschläge für Fenster und Fenstertüren“ werden Anforderungen und Prüfverfahren für Vorrichtungen zur Begrenzung des Öffnungswinkels von Fenstern beschrieben, sie gelten jedoch nicht für die Sicherung gegen Absturz.

Die ift-Richtlinie FE-18/1 schließt diese „Lücke“ und definiert die Anforderung für Fenster mit Öffnungsbegrenzung zur Absturzsicherung. Die FE-18/1 legt fest, welche Prüfungen und Nachweise zur Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde herangezogen werden können. Bauelemente mit Schiebe-Funktion und Sicherheitseinrichtungen gemäß. EN 14351-1 (Fangscheren, Feststeller, Anschläge) sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie. Die Schutzwirkung kann jedoch nicht alleine durch ein zusätzlich montiertes Beschlagteil erreicht werden, sondern ist Teil eines komplexen Sicherheitssystems. Dieses reicht vom eigentlichen Öffnungsbegrenzer über die Verschraubungen im Fensterprofil bis zur Befestigung des Fensters im Mauerwerk sowie Wartung und Instandhaltung.

Neben den Anforderungen an die Einzelbauteile (Beschläge, Verglasung, Öffnungsbegrenzer) wird deshalb die Eignung des gesamten Fensters umfassend durch einen Pendelschlag, statische Last am Fenstergriff, Dauerfunktion, Funktionsprüfung, die werkzeugfreie Außerkraftsetzung des Öffnungsbegrenzers sowie die Sicherung gegen unbefugtes Demontieren und Lösen der sicherheitsrelevanten Bauteile per Hand und mittels Kleinwerkzeug geprüft („Manipulationssicherheit“). Die Prüfergebnisse gemäß FE-18/1 dienen als Grundlage zum Beispiel für einen Antrag einer „vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung“ (vBG), die für öffenbare Fenster unterhalb der Umwehrungshöhe ohne zusätzliche Absturzsicherung erforderlich ist. Im Vorfeld der Ausführung und Prüfung sollte in jedem Fall eine Abstimmung mit der obersten Bauaufsichtsbehörde des Bundeslandes darüber erfolgen, welche Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden.

Zur dauerhaften Gewährleistung der Sicherheit sind auch verlässliche Regelungen für die Reinigung, Wartung und Instandhaltung notwendig, die im privaten Bereich kaum zu realisieren sind. Praktische Hinweise zum deutschen Baurecht sowie Empfehlungen zur Ausführung der Servicearbeiten finden sich in der „Informationsschrift zu öffenbaren, absturzsichernden Bauelementen“ (ISAB) der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. (www.guetegemeinschaft-schloss-beschlag.de).

„Die neue ift-Richtlinie FE-18/1 bringt Orientierung und Lösungsansätze für eine fachgerechte Planung, Ausführung und Nachweisführung von Fenstern mit Öffnungsbegrenzern zur Absturzsicherung“, so Prof. Jörn P. Lass. Die Richtlinie ist unter www. https://www.ift-rosenheim.de/shop/ zum Preis von 30,00 Euro für die Druckfassung und 28,00 Euro für die digitale Version erhältlich.

(Lead 1.041 Zeichen, Fließtext 3.797 Zeichen,
Pressetext gesamt 4.838 Zeichen (jeweils inkl. Leerzeichen))

Stichworte:
ift Richtlinie FE-18/1, ISAB, Öffnungsbegrenzung, Absturzsicherung, DIN EN 13126-5

Auswahlbilder (stehen als Download im Bildarchiv unter www.ift-rosenheim.de/bildarchiv)

Nr.	Bildtext und Dateiname	Bild
1	Die neue ift-Richtlinie FE-18/1 bringt Klarheit für die fachgerechte Planung, Ausführung und den Nachweis von Fenstern mit Öffnungsbegrenzern zur Absturzsicherung. (Quelle: ift Rosenheim) *Dateiname:* PI210857_Bild_1_Cover.jpg	

Nr.	Bildtext und Dateiname	Bild
2	Die Absturzsicherheit von Fenstern mit Öffnungsbegrenzern ergibt sich nur, wenn alle Glieder der Sicherungskette wirken. (Quelle: ift Rosenheim) *Dateiname:* PI210857_Bild_2_Sicherungskette.jpg	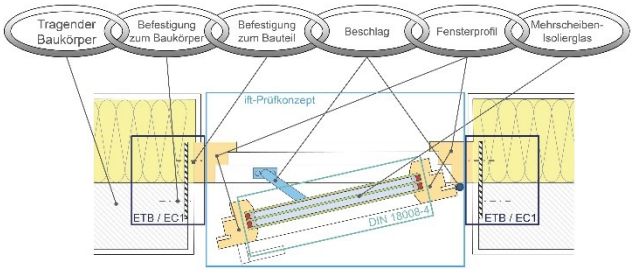
3	Übersicht der Anforderungsstufen für Fenster mit Öffnungsbegrenzung gemäß ift-Richtlinie FE-18/1 (Tab. 1 aus ift Richtlinie FE-18/1) (Quelle: ift Rosenheim) *Dateiname:* PI210857_Bild_3_Anforderungen.jpg	**Tabelle 1** Anforderungsstufen für Fenster mit Öffnungsbegrenzung **Anforderungsstufen** / **Anforderungen** / **Anwendungsoptionen/Voraussetzungen** **1 Komfort-anwendung** *Öffnungsbegrenzer* • Öffnungsweite ≤ 120 mm kein Nachweis nach DOEB-Richtlinie erforderlich • Öffnungsweite > 120 mm Nachweis nach DOEB-Richtlinie erforderlich sofern anwendbar *komplettes Bauelement* keine • Verhinderung eines Leibungsschlags • Vermeidung von ungewollten Öffnungsweiten • Schutz vor Anprall, (z.B. Lampen, Einrichtung, …) • Komfortlüftung • Kontrolle der Öffnungs-/Schließgeschwindigkeit • Keine Anforderungen an die Absturzsicherheit **2 Erweiterte Anwendung** *Öffnungsbegrenzer* • notwendige Klassifizierung der Gebrauchssicherheit 2/2 nach EN 13126-5 *komplettes Bauelement* • Begrenzung der Öffnungsweite ≤ 120 mm • Prüfung der Einbausituation des Öffnungsbegrenzers im Fenster durch eine statische Ersatzlast • einfache Manipulationssicherheit • Unbeabsichtigtes Herausfallen • Kein Durchgang von Personen und Gegenständen • Keine Anforderungen an die Absturzsicherheit **3 Anwendung für öffenbare absturzsichernde Bauelemente[1]** *Öffnungsbegrenzer* • Notwendige Klassifizierung Gebrauchssicherheit 3/3 nach EN 13126-5 *komplettes Bauelement* • Begrenzung der Öffnungsweite ≤ 120 mm • Prüfung der Einbausituation des Öffnungsbegrenzers im Fenster durch eine statische Ersatzlast • DIN 18008-4 Anhang A mit geschlossenem Flügel und mit Öffnungsbegrenzer im Anschlag (Pendelschlagversuch) • Mechanische Dauerhaftigkeit (Dauerfunktion) • Manipulationssicherheit • Absturzsicherndes Fenster • Absturzsicherndes geöffnetes Fenster mit Öffnungsbegrenzung • Öffenbare Fenster unterhalb der im Anwendungsfall erforderlichen Brüstungshöhe • Professionelles/gewerbliches Gebäudemanagement (Wartung, Reinigung, etc.) **Anmerkung** Die unter 6.5 aufgezeigten Prüfabschnitte sind auf andere konstruktive Lösungen der Öffnungsbegrenzung analog anzuwenden, z.B. auch auf die Kippstellung, wenn das öffenbare, absturzsichernde Bauelement als Drehkipp- oder reines Kipp-Fenster ausgeführt wird. [1] Diese ift-Richtlinie bezieht sich auf das Deutsche Baurecht als Empfehlung für Bauherrn, Planer und Architekten zur Ergänzung eines Antrags auf vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG).

Nr.	Bildtext und Dateiname	Bild
4	Prüfablauf für Fenster mit Öffnungsbegrenzung gemäß ift Richtlinie FE-18/1, Anforderungsstufe 3 „Anwendung für öffenbare absturzsichernde Bauelemente“ (Bild 8 aus ift Richtlinie FE-18/1) (Quelle: ift Rosenheim) *Dateiname:* PI210857_Bild_4_Prüfablauf.jpg	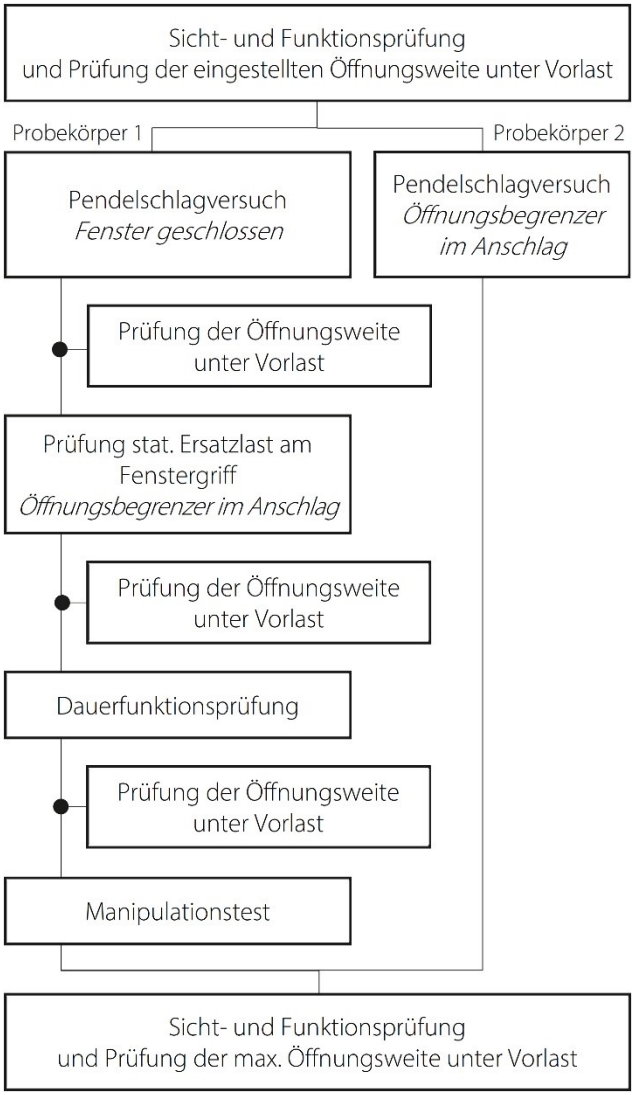

Nr.	Bildtext und Dateiname	Bild
5	Praktische Hinweise zum deutschen Baurecht sowie Empfehlungen zur Ausführung der Servicearbeiten finden sich in der „Informationsschrift zu öffenbaren, absturzsichernden Bauelementen“ (ISAB) der Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V. (Quelle: Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V.) *Dateiname:* PI210857_Bild_5_ISAB.jpg	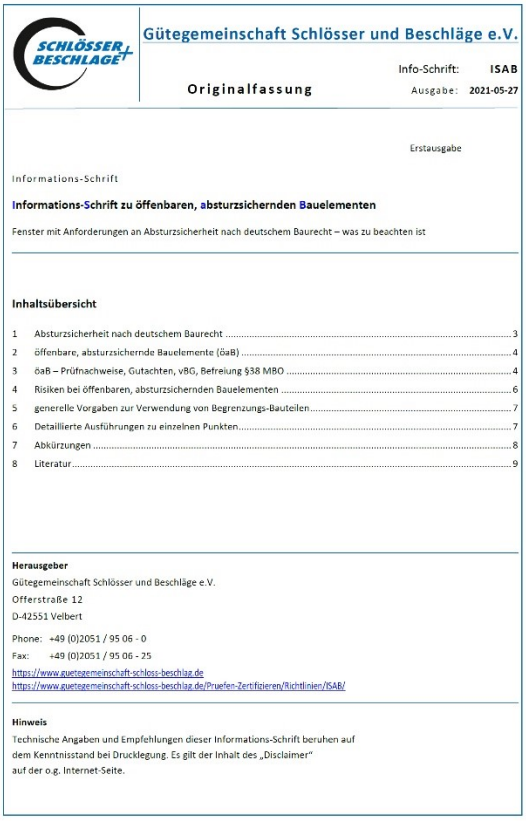

Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V.

Originalfassung

Info-Schrift: ISAB
Ausgabe: 2021-05-27

Erstausgabe

Informations-Schrift

Informations-Schrift zu öffenbaren, absturzsichernden Bauelementen

Fenster mit Anforderungen an Absturzsicherheit nach deutschem Baurecht – was zu beachten ist

Inhaltsübersicht

1 Absturzsicherheit nach deutschem Baurecht ... 3
2 öffenbare, absturzsichernde Bauelemente (öaB) ... 4
3 öaB – Prüfnachweise, Gutachten, vBG, Befreiung §38 MBO ... 4
4 Risiken bei öffenbaren, absturzsichernden Bauelementen ... 6
5 generelle Vorgaben zur Verwendung von Begrenzungs-Bauteilen ... 7
6 Detaillierte Ausführungen zu einzelnen Punkten ... 7
7 Abkürzungen ... 8
8 Literatur ... 9

Herausgeber
Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e.V.
Offerstraße 12
D-42551 Velbert

Phone: +49 (0)2051 / 95 06 - 0
Fax: +49 (0)2051 / 95 06 - 25
https://www.guetegemeinschaft-schloss-beschlag.de
https://www.guetegemeinschaft-schloss-beschlag.de/Pruefen-Zertifizieren/Richtlinien/ISAB/

Hinweis
Technische Angaben und Empfehlungen dieser Informations-Schrift beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Es gilt der Inhalt des „Disclaimer“ auf der o.g. Internet-Seite.

Über das ift Rosenheim

Das ift Rosenheim ist eine europaweit notifizierte Forschungs-, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle und international nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert. Im Mittelpunkt steht die praxisnahe, ganzheitliche und schnelle Prüfung und Bewertung aller Eigenschaften von Fenstern, Fassaden, Türen, Toren, Glas und Baustoffen sowie persönlicher Sicherheitsausrüstungen PSA (Atemschutzmasken u.a.). Ziel ist die nachhaltige Verbesserung von Produktqualität, Konstruktion und Technik sowie Normungsarbeit und Forschung. Die Zertifizierung durch das ift Rosenheim sichert eine europaweite Akzeptanz. Das ift ist der Wissensvermittlung verpflichtet und genießt als neutrale Institution deshalb bei den Medien einen besonderen Status. Die Publikationen dokumentieren den aktuellen Stand der Technik. (801 Zeichen inkl. Leerzeichen)

Die Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge
Die Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge e. V. ist der Zusammenschluss qualitätsbewusster Hersteller und Dienstleister im Bereich Schlösser und Beschläge. Die Gütegemeinschaft ist eine Organisation zur Durchführung und Überwachung der Gütesicherung und ist berechtigt, Herstellern von Produkten und Anbietern von Dienstleistungen aus dem Schloss- und Beschlagbereich das RAL Gütezeichen zu verleihen. Das Gütezeichen garantiert dem Verbraucher qualitativ hochwertige Produkte und schafft so eine bessere Orientierung bei der Produktauswahl. Die Gütezeichenbenutzer müssen objektiv überprüfbare Gütekriterien stets einhalten. Daher unterwerfen sie sich freiwillig den Gütebestimmungen und der Güteüberwachung. Die Anforderungen der Güterichtlinien orientieren sich an den relevanten nationalen und internationalen Produktnormen, gehen aber vielfach über diese hinaus. Regelmäßige Kontrollen durch neutrale, anerkannte Prüfstellen sind für die Gütesicherung und Verwendung des Gütezeichens ein wichtiger Baustein. Die Gütegemeinschaft Schlösser und Beschläge erstellt Richtlinien und veröffentlicht technische Hinweise. Die Richtlinien sollen Hilfestellung bei der Anwendung von Schlössern und Beschlägen für Fenster und Fenstertüren sowie Türen bieten. Sie werden gemeinsam mit dem Fachverband Schloss- und Beschlagindustrie (FVSB) sowie dem Prüfinstitut Schlösser und Beschläge Velbert (PIV) erarbeitet und je nach Bedarf mit dem Technischen Ausschuss des Verbandes Fenster + Fassade (VFF) und anderen Prüfinstituten abgestimmt. Bei der Erarbeitung fließen so die Erfahrungswerte und Prüfergebnisse aus mehreren Jahrzehnten mit ein.